

Satzung

des Chors
"Voices"

§1 Name

Der Chor führt den Namen "VOICES".

Er wird als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§2 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des Chors ist Würzburg.

§3 Zweck und Aufgaben des Chors

- 1) Der Chor bezweckt die Förderung, Pflege und Ausbreitung der Chormusik. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zur Erreichung seines Ziels hält der Chor regelmäßig Singstunden ab und veranstaltet Konzerte.
- 2) Der Chor ist selbstlos tätig. Er verfolgt generell keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Chor haftet gemeinschaftlich.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Chor besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sangesfreudig und stimmbegabt sind.
- 2) Passives Mitglied (Fördermitglied) kann jeder werden, der den Chor und dessen Zielsetzung unterstützen will.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die jeweilige Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei aktiven Mitgliedern unter Einbeziehung des Chorleiters/Chorleiterin. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den Chorproben teilnehmen.

§6 Beiträge und Mittel des Chores, Geschäftsjahr

- 1) Pro Kalenderjahr ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, und zwar mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Betrag ist bis spätestens Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Der Eintrittszeitpunkt eines neuen Mitgliedes wird vom Vorstand in Absprache mit dem neuen Mitglied festgelegt.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 6) Mittel des Chors dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Chores. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chors fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod des Mitglieds;
- 2) durch Austrittserklärung an den Vorstand, die der Schriftform bedarf;
- 3) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Chor ist zulässig, wenn
 - a) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Chores verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht sofort ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss zunächst abgemahnt werden.
 - b) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden sein.
- 4) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder dreier Chormitglieder. Der Beschluß kann nur durch 3/4 der anwesenden Mitglieder einer einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.

§8 Organe des Chors

Organe des Chors sind:

- 1) der Vorstand;
- 2) die Hauptversammlung.

Die Organe des Chors versehen ihr Amt unentgeltlich.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Schriftführer.

- 2) Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt.
- 3) Der Vorstand vertritt den Chor nach außen. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung der Chormittel, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern, die Einberufung von Versammlungen.
- 4) Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann über Ausgaben bis 500,00 EUR entscheiden.
- 5) Der Vorstand ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Niederschrift.
- 6) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzen jeweils allein, durch die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten.
- 7) Bei außergewöhnlichen Anlässen kann ein Vorstandsmitglied von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer einberufenen Hauptversammlung abgelöst werden.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, auf Weisung der Behörden Änderungen der Satzung zu beschließen.

§10 Hauptversammlung

- 1) Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Hauptversammlung ein.
- 2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Chorinteresse dies unverzüglich erfordert. Der Antrag hierzu kann erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder unterstützt wird.
- 3) Der Termin der Hauptversammlung nach Ziff. 1 und 2 muß mindestens 1 Monat vorher jedem Chormitglied schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung umfaßt:
 - a) Jahresbericht durch den Vorstand
 - b) Rechnungslegung durch den Kassierer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes
 - e) Behandlung der vorliegenden Anträge, die vor der Hauptversammlung einzubringen sind.
- 5) Der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen:
 - a) Satzungsänderungen (Ausnahme § 9 Abs. 8)
 - b) Ausgaben über 500,00 EUR
 - c) die Änderung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge
- 6) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- 7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 8) Mündliche Wahlvorschläge können auch in der Hauptversammlung eingebracht werden.

§11 Revision

Zur Bücher-Kassenprüfung werden im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung zwei Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der Hauptversammlung ab.

§12 Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chors wird durch die Versammlung der aktiven Mitglieder nach Vorschlag durch den Vorstand gewählt. Der Chorleiter/die Chorleiterin ist ausschließlich für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten geschieht in Absprache mit dem Vorstand. Nach Rücksprache mit dem Vorstand kann der Chorleiter einzelne Mitglieder von Auftritten ausschließen.

§13 Auflösung

1) Die Auflösung des Chors kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Chors oder Wegfall des in § 3 genannten Zweckes fallen die Gründungsmittel an die kath. Pfarrgemeinde St. Sebastian, Würzburg zurück. Die verbleibenden Mittel werden der ev. Pfarrgemeinde Gethsemane, Würzburg zur Verfügung gestellt. Beide Gemeinden haben das übertragene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14 Geltung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2007 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Würzburg, 27.11.2007

Der Vorstand

Rolf Schlegelmilch
Vorsitzender

Susanne Vitzthum
1. stv. Vorsitzende
